

Transport Gasflaschen

- Transport im Fahrgastraum oder abgetrenntem Raum im Fahrzeug nur erlaubt wenn ausreichende Belüftung gewährleistet ist (ADR 7.5.11, CV 36)
- Transport zu sportlichen Zwecken bei privaten Ballonfahrten ist ohne Mengenbeschränkung erlaubt (ADR 1.1.3.1 a)
 - Es wird davon ausgegangen, dass nur das zur Fahrt notwendige Gas transportiert wird

Transport Gasflaschen

- Transport bei gewerblichen Fahrten unterliegt ADR 1.1.3.1 c (Handwerkerregelung) und somit Freistellung nach ADR 1.1.3.6.3 (333kg Propan)
- Transport zu logistischen Zwecken (bspw. nur zum tanken, Flaschentransport von Lager A nach Lager B) unterliegt Vorschriften der ADR, sofern 1000 Punkte (333kg Propan) überschritten werden
- Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit – Bußgelder sind Anlage 7 RSEB zu entnehmen (ca. 2000€)
- <https://bukoballon.de/download/adr/>

- Niedersächsisches Ministerium für Verkehr:
- „nach meinem Kenntnisstand bedürfen sämtliche Komponenten eines Ballons einer luftverkehrsrechtlichen Zulassung, damit sie vermarktet werden dürfen. Insofern unterliegen nach Auskunft des niedersächsischen Ministeriums Ballone (einschließlich ihrer Komponenten) luftverkehrsrechtlichen Vorschriften, so dass das Produktsicherheitsgesetz nicht anzuwenden ist.“

- Ministerium für Verkehr NRW, Herr Hallmann:
- „Bei einem Transport zu privaten/sportlichen Zwecken greifen die Freistellungsregelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) ADR, wenn die dort aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden. „

- Kein TÜV notwendig, wenn die Flaschen im Ballon transportiert werden.
- Mengengrenze von ca. 300 kg bei gewerblichen Ballonfahrten
- Ein luftrechtliche Prüfung ist immer notwendig, inkl entsprechende Freigabe durch einen MF – Betrieb.